

# **Merkblatt für das Master – Studium Sozialwissenschaft nach der Prüfungsordnung von 2006**

## **MA-Studium**

Nachfolgend finden Sie Erläuterungen zu den Anmelde- und Prüfungsverfahren im Master-Studiengang.

Die Prüfungsordnung und die Studienordnung finden Sie auf den Seiten des Prüfungsamtes im Internet. Hier finden Sie auch die erforderlichen Anmeldeunterlagen.

### **Grundsätzlich gilt:**

- Zu allen Anmeldungen müssen Sie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorlegen.
- Solange noch Prüfungsleistungen erbracht werden (mündliche Prüfung oder MA-Arbeit), müssen Sie eingeschrieben sein.
- Die Anmeldungen zu den mündlichen Prüfungen wie auch zur Masterarbeit können jederzeit während der Öffnungszeiten im Prüfungsamt erfolgen
- Die Anmeldeunterlagen müssen mindestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Prüfungstermin im Prüfungsamt eingereicht werden

### **- Zur Anmeldung mitzubringen sind:**

- o Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (bei jeder Anmeldung).
- o Für die schriftliche Prüfung (MA-Arbeit):
  - Nachweis über die Erfüllung der fachspezifischen Voraussetzungen (70 CPs im Ein-Fach-Master) durch Vorlage der VSPL-Übersicht.
  - Anmeldeblatt zur MA-Arbeit (dies ist unverzüglich, nachdem der Erst- und Zweitgutachter unterschrieben hat, im Prüfungsamt einzureichen). Die Bearbeitungszeit für die Arbeit zählt ab dem Datum der Unterschrift des Prüfers.

#### Für die mündliche Prüfung

- Nachweis über die vollständige Absolvierung der Studienleistungen einschließlich der prüfungsrelevanten Module. (VSPL-Ausdruck).
- Nachweis über das Vorgespräch mit dem jeweiligen Prüfer.
- Das Anmeldeblatt mit Angaben zu Prüfer, Beisitzer, Termin / Ort.

## **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- Bei Nicht-Bestehen kann der Kandidat die mündliche Prüfung zweimal wiederholen.
- Der Kandidat gilt auch dann als durchgefallen, wenn er sich nicht rechtzeitig (bis eine Woche vorher) von seiner mündlichen Prüfung abgemeldet hat
- Die MA-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden

## **Prüfungsberechtigung:**

- Prüfungsberechtigt für die mündlichen Fachprüfungen sind alle habilitierten Hochschullehrer

- Die Betreuung der MA-Arbeit muss durch habilitierte Hochschullehrer erfolgen.
- Die mündliche Prüfung sollte im Regelfall durch die beiden Gutachter der MA-Arbeit erfolgen, da die Prüfung auch eine Verteidigung der Masterarbeit darstellt.
- Wenn dies nicht möglich ist, dann kann ein anderer Hochschullehrer oder ein promovierter, in der Lehre tätiger Mitarbeiter der Fakultät den Zweitprüfer stellen.

Die Studenten können sich jederzeit innerhalb der Sprechstunden beim Prüfungsamt über die Prüfungsmodalitäten informieren, Informationen über die zu erbringenden Studienleistungen erhalten sie bei den Studienberatern. Diese stehen im SOWI-Info.